

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

61. Jahrgang

Würzburg, 22. Dezember 2016

Nr. 20

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales:

Bek vom 08.12.2016 Nr. 12-1444.12-2-6 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg 151

Nichtamtlicher Teil:

Buchbesprechungen 152

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 08.12.2016 Nr. 12-1444.12-2-6

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 30.11.2016 die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung ist aufgrund der Änderung der Verbandsaufgabe in § 4 genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG). Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandsaufgabe des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg mit Schreiben vom 05.12.2016, Nr. 12-1444.12-2-6, gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.12.2016

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Erste Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Vom 06.12.2016

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. Seite 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§1

Änderungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg vom 15.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„ § 3 a

Ziele

(1) Der Zweckverband nimmt seine Aufgaben wahr im Sinne der Zweckbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.¹ Klimaschutz, Energieeffizienz und die Prinzipien der Nachhaltigkeit werden danach als Aspekte der Kreislaufwirtschaft begriffen und beachtet.

(2) Der Zweckverband strebt durch umfassende Zusammenarbeit mit und zwischen den Verbandsmitgliedern und weiteren vertraglich mit dem Zweckverband verbundenen Körperschaften („öffentlich rechtliche Partner“), eine wirksame, nachhaltige Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft im Wirkungsbereich der jeweiligen Beteiligten an.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören nicht das Einsammeln und das Anliefern des Müllaufkommens. Der Zweckverband unterstützt jedoch die Verbandsmitglieder bei der Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur kooperativen, wirksamen und nachhaltigen Ausgestaltung der Kreislaufwirtschaft in finanzieller, verwaltungsmäßiger und koordinierender Hinsicht.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Zweckverband hat nicht das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen in Bezug auf die Gebührenerhebung zu erlassen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von der Anlieferungspflicht zur Deponie Hopferstadt nach § 4 Abs. 2 können die Verbandsmitglieder generell und im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn und soweit eine gleich-

wertige Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung steht.“

4. § 25 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 06.12.2016
Zweckverband Abfallwirtschaft
Raum Würzburg

Christian Schuchardt
Verbandsvorsitzender

¹ § 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012

GAPI 1444

RABl 2016 S. 151

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

56. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Oktober 2016

Preis: 80,67 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen in den Bereichen Realsteuern, des Erschließungsbeitrags, des Straßenausbaubeitrags, der anzuwendenden Verfahrensvorschriften bei kommunalen Abgaben, des Festsetzungsverfahrens und des Erhebungsverfahrens aktualisiert.

Enthalten ist in dieser Lieferung als Service das in erster Auflage neu erschienene Handbuch „Bayerisches E-Government-Gesetz“ von Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig. In diesem Handbuch werden die Regelungen des BayEGovG unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung, der Rechtsprechung und aktueller Literatur erläutert. Des Weiteren sind Erläuterungen zu Vorschriften des BayVwVfG enthalten, die durch Art. 9 Abs. 2 BayEGovG geändert worden bzw. für die Anwendung des BayEGovG von besonderer Bedeutung sind. Hinzu kommen Auszüge aus dem Signaturgesetz und dem De-Mail-Gesetz.

Schwenk

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

24. Ergänzungslieferung

Stand: 1. November 2016

Preis: 97,81 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 24. Ergänzungslieferung enthält einen Teil der Neufassungen der Haushaltssystematik für die KommHV-Kameralistik und KommHV-Doppik. Da in Bayern die Kommunen noch überwiegend die Kameralistik einsetzen, hat der Verlag nach der Priorität die Kennzahlen 21, 25 und 30ff (Stichwort-ABC) überarbeitet bzw. neu gefasst. Weitere Ergänzungen erfolgen noch.

Stengel

Kommunale Kostentabelle

44. Ergänzungslieferung

Stand: September 2016

Preis: 138,63 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 44. Ergänzungslieferung bringt die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand September 2016. Änderungen haben sich vor allem bei den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes (Kennzahl 12.10) und der Abgabenordnung ergeben.